

Rechtsverordnung zur Bestimmung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in Oelsnitz/Vogtl.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. hat am 14.12.2011 aufgrund von § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338) folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und die Zeit des gewerblichen Anbietens von Waren im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. an Sonn- und Feiertagen.

§ 2 Verkaufstag und Öffnungszeiten an Sonntagen entsprechend § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

Am 09.12.2012 anlässlich des Weihnachtsmarktes können Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2012 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl. 30.12.2011


Möbius
Oberbürgermeisterin



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.